

## HEXENPROZESSE AM NIEDERRHEIN

Die sogenannte Niederrheinische Tiefebene liegt nördlich der Linie Siegburg-Rheinbach-Euskirchen-Aachen und reicht bis Emmerich. Diese Region weist in der südlichen Hälfte mit Teilen von Kurköln und dem Herzogtum Jülich etwa ein paar hundert Hexenprozessopfer auf. Im nördlichen Teil, dem Gebiet des Herzogtums Kleve, gab es ungefähr einhundert Hinrichtungen wegen Zauberei und Hexerei. Zahlen über die wegen Hexerei Ermordeten, soweit die Aktenlage es erlaubt, liegen von dem o. g. Bereich noch nicht vor. Eine Dokumentation wird z. Zt. von mir erarbeitet.



Hexenprozesse am Niederrhein von 1492-1738 (l. Hantsche 1999: Atlas zur Geschichte des Niederrheins, Bottrop: 84)

Einige wenige, frühe Prozesse entstanden wegen Zauberei um 1500 in der Nähe von Rheinberg, Duisburg und Ratingen. Die meisten Hexenprozesse fanden zwischen 1590 und 1638 südlich der Linie Köln-Düren-Aachen statt. Es wird vermutet, dass dies mit den vielen unterschiedlichen Territorien und den jeweils eigenständigen Gerichtsbarkeiten zusammenhängt.

Viele Prozessnachweise konzentrieren sich auf den schmalen Bereich links und rechts des Rheins zwischen Rheinbach und Rheinberg, der mit einigen Enklaven und Exklaven zum Kurfürstentum Köln gehörte. In Kurköln lag die Anzahl der Hexenhinrichtungen von allen deutschen Regionen am höchsten. Zwischen 1612 und 1650, als Kurfürst und Erzbischof Ferdinand von Wittelsbach in diesem Gebiet regierte, wurden im kölnischen Rheinland, Vest Recklinghausen und Westfalen 2000 Todesurteile wegen Hexerei vollstreckt. In der Freien Reichsstadt Köln fand zwischen 1627 und 1630 eine Folge von Prozessen statt, der etwa 30 Personen zum Opfer fielen, unter ihnen die angesehene Postmeisterin Katharina Henot. Sie wurde am 19. Mai 1627 ohne Geständnis im Bereich des Kölner Melatenfriedhofs verbrannt.

Daneben gab es weitere Hexenprozesswellen mit jeweils etwa 30 verbrannten Opfern zwischen 1610 und 1628 in Geldern/Straelen, zwischen 1626 bis 1631 in Rheinbach, um 1630 in der Umgebung von Flamersheim und von 1636 bis 1638 in Siegburg. Zwischen 1627 und 1631 wurden in der Umgebung Bonns etwa einhundert Opfer wegen Hexerei hingerichtet.



## DER HEXENPROZESS IN DÜSSELDORF GERRESHEIM VON 1737 BIS 1738

Vor nunmehr 262 Jahren endete der letzte Hexenprozess am Niederrhein, der von 1737 bis 1738 in Düsseldorf-Gerresheim geführt wurde, obwohl in den vorausgegangenen 80 Jahren im weiten Umkreis keine Opfer mehr wegen Hexerei verbrannt worden waren.

Zwei Frauen, Helene Mechtild Curtens (16 Jahre) und deren Nachbarin Agnes Olmans (zwischen 45 und 50 Jahre), wurden trotz ausgiebiger Recherchen' und richterlicher Oberaufsicht des Gerichts in Düsseldorf am Dienstag, dem 19. August 1738, in Düsseldorf-Gerresheim verbrannt.

Die kleine, bergische Stadt zählte damals etwa 600 Einwohner und gehörte zum Amt Mettmann. Das ehemalige Herzogtum Berg wurde seit 1614 vom Herzogtum Pfalz-Neuburg regiert. Die meisten Bewohner waren katholisch und tolerierten den Protestantismus. Wirtschaftlich lebte die Region nach den Verwüstungen der Kriege des 17. Jahrhunderts in einer Dauerkrise. Die Bewohner ernährten sich überwiegend von den kargen Erträgen der Landwirtschaft. Darüber hinaus entwickelten sich im Bergischen kleine Metallbetriebe mit noch geringen Gewinnen. Arbeitslose, randalierende Räuberbanden verunsicherten das Land.

Richter Johann Weyrich Sigismund Schwarz hatte das Studium der Rechte' mit einem Doktorgrad abgeschlossen. Er war Hofrat des Kurfürsten zu Pfalz und Richter des Unteramts Mettmann. Im Frühjahr 1737 wurde Richter Schwarz auf Helene Mechtild Curtens, zu dem Zeitpunkt noch keine 15 Jahre alt, aufmerksam.

Seit mehreren Monaten hatten sich in der Kleinstadt Gerüchte entwickelt. Im Herbst 1736 waren auf der Wallfahrt nach Kevelaer, die der Vater mit Maria Calcum (einer zweiten Frau?) und mit Helene unternahm, einige dubiose Merkwürdigkeiten geschehen. Helene zeigte Tücher herum, von denen sie angab, dass Geister sie mit geheimen, eingebrannten Zeichen versehen hätten. Außerdem erzählte Helene in Kevelaer und zu Hause von einem schwarzen Mann', den die entsetzten Nachbarinnen für den Teufel hielten.

Es ist nicht klar, wie es zu einer Anklage kam, jedenfalls wurde Helene aufgrund dieser Gerüchte am 8.5.1737 inhaftiert.

Aus den Kirchenbüchern und Gerichtsakten geht folgendes hervor: Die Familie Curtens war vermutlich schon länger ortsansässig.

Der Vater, Casparus Kürtgens/Curtens, hatte insgesamt etwa 17 Kinder, vier davon waren gestorben. Helenes Mutter, Elisabeth Jägers, zweite Frau von Casparus Curtens, starb vermutlich nach der Geburt ihres siebten Kindes Ende 1729, als Helene etwa 7 Jahre alt war. Das lässt sich aus Helenes Taufdatum am 18.5.1722 ableiten. Heinrich Curtens heiratete zwei Monate später im Jahre 1730 seine dritte Frau Anna Maria.

Nach dem Wiederaufleben der bereits bekannten Gerüchte, sagten verschiedene Zeugen und Zeuginnen gegen Helene beim Gericht folgendes aus: Helene könnte kleine Hasen und Mäuse aus Tüchern zaubern.

Eine Zeugin hatte Helene ohne Stützen am Giebel hängen sehen, was als Fliegen zum Hexensabbat gedeutet wurde. Außerdem soll sie an verschiedenen Orten gleichzeitig gesehen worden sein. Helene erzählte bereitwillig, sie sei selbst zum Tanz in das Haus „Ritter“ geflogen.

Der Vater und die Stiefmutter sagten über Helene aus, sie sei klug, aber sie wüssten nicht, wie sie an die Zauberei käme. Der Vater belastete seine Tochter zusätzlich, indem er angab, die Pferde hätten bei der Wallfahrt nach Kevelaer gescheut und seltsam geschnaubt, so als ob sie vom Teufel irritiert seien.

Von Helene wurde berichtet, dass sie im Kerker lebendige Schnecken mit Gehäusen, ölige Fäden und Raupen mit Schwänzen erbrach. Sie selber gab an, mehrfach vom Teufel bedrängt worden zu sein. Etwa acht Tage vor ihrer Verhaftung hätte er dann ein Bündnis mit ihr erzwungen.

Außerdem gab Helene an, dreimal mit dem Teufel im Kerker gebuhlt zu haben. Sie wurde aufgefordert, den Geschlechtsakt mit dem „schwarzen Mann“ zu beschreiben. Aufgrund zahlreicher merkwürdiger Hautflecken schloss das Gericht auf sexuellen Missbrauch, doch bescheinigte eine anschließende Untersuchung durch Hebammen Helenes „Unversehrtheit“. Helene erklärte weiter, Agnes Olmans hätte sie aufgefordert, in Kevelaer der Gottesmutter ein Opfer zu bringen, um dadurch Geister zu erlösen.

Zum Dank hätte sie jedes Mal die Tücher erhalten. Das wurde mit Zeugenaussagen belegt. Die Geistertücher sollten als Beweisstücke sichergestellt werden, wurden dann aber zum Bedauern von Richter Eckart in Düsseldorf vom Pfarrer in Gerresheim verbrannt.

Laut Protokoll soll Helene im Kerker geschrien, herumgetobt und laut mit dem „Schwarzen“, dem Teufel, gesprochen haben. Sie unternahm mehrere Selbstmordversuche. Das Gericht ließ offen, ob Helene sich aus Verzweiflung umbringen wollte oder ob Agnes Olmans und deren Tochter Sibylle Helene bedrängten', sie möge die ihnen gegenüber geäußerten Beschuldigungen widerrufen.

Das weithin längst als abergläubisch anerkannte „stigma diabolicum“ kam im Gerresheimer Prozess noch einmal zum Tragen: Hebammen entdeckten bei Helene ein Teufelsmal.

Im Mai 1737 wog Helene nur noch 70 Pfund. Sie litt unter Tobsuchtsanfälle, mit denen sie gar die Wächter infiziert' haben soll.

Helene sagte im Mai 1737 vor dem Gericht aus und belastete die Nachbarin Agnes Olmans, die bereits im April von Richter Schwarz verhört worden war:

- Agnes soll Helene die Wundertücher gegeben haben.
- Agnes nahm Helene die Angst vor dem Teufel.
- Agnes selbst hätte Kontakte mit dem Teufel gehabt.
- Agnes hätte Helene neugierig auf die Zauberkünste des Teufels gemacht.
- Agnes hätte ihr den Hostienfrevl empfohlen. Zwei Hostien sollte sie den Kühen und zwei den Schweinen vorwerfen.
- Agnes könnte sich in eine Katze verwandeln.
- Um eine Krankheit zu heilen hätte ihr Agnes einen Apfel und Fische zu essen gegeben. Das hätte ihr aber nicht geholfen, sondern es sei ihr davon übel geworden.
- Mit des Teufels Hilfe hätte Agnes Olmans Helene Schmerzen in einen Arm und in ein Bein gehext, wie zuvor bereits bei ihrer verstorbenen Tochter Gertrud.
- Agnes Olmans hätte Helene eine Salbe gegen die Schmerzen in Arm und Bein gegeben, die aber keine Linderung gebracht hätte. Diese Salbe, die die Stiefmutter unter dem Viehfutter



versteckte brachte auch diese zeitweise in den Hexereiverdacht.

- Da Helene ein Stiefkind war, rückte Richter Schwarz dies in den Dunstkreis von Hexerei.

Aufgrund von Helenes Aussagen wurde vermutlich noch im Mai 1737 die ganze Familie Olmans inhaftiert, einschließlich der sechsjährigen Tochter. Allerdings wurden Herr Curtens und das Mädchen ziemlich bald wieder freigelassen.

Über die Familie Olmans war bekannt: Sie war von Düsseldorf-Hamm über Bilk, wo sie Pachtschulden zurückließen, nach Gerresheim zugereist. Der Vater, Heinrich Olmans, verdiente sein Geld als Tagelöhner. Die jüngste Tochter, die 6-jährige Marie Elisabeth, konnte Mäuse und Hasen zaubern. Catharina Gertrud war wenige Jahre zuvor in jugendlichem Alter an einer mysteriösen Krankheit gestorben, für die die Mutter verantwortlich gewesen sein sollte. Sie hätte ebenfalls Hasen, Küken, Mäuse usw. zaubern können. Sibylle (16 J.), die ebenfalls als Zauberin bekannt war, verbrachte vermutlich die Zeit von Mai 1737 bis Juli 1738 im Kerker, und wurde dann aber entlassen. Die Ehefrau Agnes Olmans war vermutlich etwa 40 Jahre alt. Sie hatte einen schlechten Leumund. Sie erzählte im Dorf von Helenes Geistertüchern. Ihr Mann sagte vor Gericht aus, dass bereits Agnes Mutter, die zwar vor 16 Jahren eines natürlichen Todes gestorben war, in Düsseldorf-Hamm als Hexe „verschrien“ gewesen sei. Eine Suche nach dem Teufelsmal blieb bei Agnes allerdings erfolglos.

Agnes gestand die beschriebenen Vorwürfe nicht. Sie verlangte, man möge mit ihr die Wasserprobe machen, die sie vermutlich aus einer anderen Gegend kannte. Der Richter lehnte ihren Wunsch ab, denn im Herzogtum Berg war dieses „Gottesurteil“ bereits seit 1555 verboten. Um ihr zu den angezeigten Verbrechen ein Geständnis abzuwingen, ließ Richter Schwarz sie anschließend - vielleicht im Juni 1737 - in Gerresheim foltern. Die Daumenschrauben führten zu keinem Geständnis. Agnes galt als halsstarrig.

Am 29. Juni 1737 schloss der Richter Schwarz das Ermittlungsverfahren ab und übersandte die Ergebnisse zusammen mit den Verhörprotokollen, den Beweismitteln und den Angeklagten (Helene Curtens, Agnes Olmans und deren Tochter Sibylle) an das Gericht in Düsseldorf. Dort wurden

alle Aussagen der Inhaftierten und der Zeugen sowie die Beweismittel erneut von studierten Richtern und Schöffen überprüft. Die Tatsache, dass die Richter auch in Düsseldorf kein Hexenmal fanden, wurde nun folgendermaßen interpretiert: Der Teufel kennt manche Hexen auch ohne besonderes „stigma diaboli-cum“, weil sie schon sehr lange ein Bündnis mit ihm haben. Deshalb sei auch bei Agnes Olmans das Zeichen überflüssig.

Auch hier sah sich das Gericht genötigt, zur Erzwingung eines Geständnisses bei Agnes die Folter anzuwenden. Da die Daumenschrauben in Gerresheim für ein Geständnis nicht ausgereicht hatten, ordnete der Richter die Folter zweiten Grades an: Agnes Olmans wurde mit einem Strick wechselweise der Hals zugezogen und die Schienbeine gequetscht. Im Protokoll wurde vermerkt: „Mit ahnstrenge der zehen korthen(1) und beyder spanische stieffeln auf zwey und viertel stundt lang darzu ahnzuhalten, undt dabey über folgende interrogatoria zu befragen, jedoch bis nach deßen vollziehung mit der Execution der ersten inquisita zu zücken seyn.“ (2)

Agnes Olmans „gestand“ schließlich und bejahte die folgenden zwölf Fragen: Ob sie nicht gestehen müsste, zu der Helene Mechtild Curtens gesagt zu haben, die Curtens müsse Geister erlösen und dereinst zu Kevelaer ein Opfer ablegen?

Ob sie nicht Zeichen in Tücher gebrannt, und der Curtens angelehret, sie sollte sagen, die Geister hätten solche Zeichen von sich gegeben?

Ob sie nicht zu Lasten der Geister agiert, und der Curtens einige Erscheinungen vorgemacht?

Ob sie nicht der Curtens eine Salbe gegeben?

Ob sie nicht derselben das Übel an einem Arm und Bein beigebracht, und gemacht habe, dass dieselbst die hinfallende Krankheit bekomme?

Ob sie nicht gestehen müsste, dass sie die Curtens mit dem Schwarzen, dem Teufel, in Bekanntschaft gebracht?

Ob sie nicht zu derselben gesagt, der Schwarze würde zu ihr kommen, die Curtens brauche nicht bang vor dem Teufel zu sein?

Ob sie nicht gestehen müsste, der Curtens geraten zu haben, die heiligen Hostien auszuspeien, wann sie kommunierte?

Ob sie nicht ihre Kinder, Marie Elisabeth und Sibylle, das Mausmachen gelehret? Ob sie nicht gestehen müsste, ihrer verstorbenen Tochter Catharina Gertrud vom Leben geholfen zu haben?

Ob sie nicht gestehen müsste, dass sie mit Zauberwerk Umgang habe und eine Hexe sei? (3)

Nach mehr als einjähriger Haft war Helene Curtens schwach, krank und verzweifelt. Ihre Tobsuchtsanfälle nahmen im Frühjahr 1738 zu. Sie flüsterte in ihrer Zelle, was als Gespräche mit dem Teufel gedeutet wurde. Ging sie in der „wachstüb“ umher oder bewegte sie sich taumelnd, tanzte sie mit dem „Schwarzen“. Der Richter ordnete schließlich vier Tage Dunkelhaft und danach einen Exorzismus an, den Kapuzinerinnen durchführten. Doch Helene änderte ihr Verhalten nicht und beschimpfte das vorgehaltene Kreuz, die Geistlichen und die Wärter. Sie benutzte eine Decke als eigenes „windelkindgen“ und „stille“ das Kind mit ihren nackten Brüsten. Dabei ließ sie verlauten: „du hundert, willst saugen“ Das Gericht bezeichnete dieses Verhaltensweisen als Epilepsie und Helene wurde für „stupid bis idiotisch“ gehalten.(4) Angeblich hatten Helenes Vorwürfe gegenüber Agnes Olmans keinen besonderen Aussagewert für Richter Eckart. Dennoch: ihr eigenes Verhalten deutete seiner Meinung nach klar darauf hin, dass Helene eine Hexe ist.

Helene unternahm mehrere Selbstmordversuche. Die Folter musste sie nicht erdulden, da sie stets freiwillig aussagte. Isolation, Dunkelhaft, Exorzismus, Mangelernährung, Kälte, Hitze, Verleumdungen, Entbehrungen gehörten allerdings zum Kerkeralltag. Obwohl Richter Schwarz und Richter Eckart angeblich am Sinn von verschiedenen „Merkwürdigkeiten“ zweifelten, urteilten sie dennoch nach dem im „Hexenhammer“ festgelegten Kriterien für Hexerei. Bei seiner gerichtlichen Urteilsfindung ließ sich Richter Eckart in Düsseldorf leiten von theologischen Autoritäten wie Augustinus und Thomas von Aquin. Deren Ansichten prägten natürlich auch die Werke der frauenfeindlichen Rechtsgelehrten wie z. B. Martin Delrio (\*1606, Jesuit), Benedikt Carpzow (+1666), Petrus Binsfeld (1598), Jean Bodin (+1596) und Dietrich Graminaeus. (1610), auf die Richter Eckart seine Entscheidungen stützte. Die eigentlich



naheliegenden' Ansichten der bekannten, niederrheinischen Hexenkritiker wie Agrippa von Nettesheim (+1535), Johann Weyer (+1588) und Friedrich Spee (1635) oder die Erkenntnisse des berühmten Leipziger Rechtsphilosophen und Staatsrechtlers Christian Thomasius (+1728) lehnte Richter Eckart bewusst ab. Er hielt sie teilweise selbst für Hexenmeister.

Nach über einjähriger gründlicher Prüfung der teuflischen' Indizien empfahl der Düsseldorfer Richter Eckart am 24. Juli 1738 dem Gerresheimer Gericht, Helene Mechtild Curtens und Agnes Olmans zum Tod auf dem Scheiterhaufen zu verurteilen. Beide hatten gestanden, „vermittels eines mit dem leidigen Teufel gemachten Bunds dem grossen Gott, Schöpfer Himmels und der Erden abgesagt und sich dem Teufel ergeben, auch unnatürliche und Teuffelische Unzucht mit demselben getrieben, forth mehr und andere abscheuliche unthaten begangen“ zu haben. Der Landesherr, Pfalzgraf von Neuburg, bestätigte das Urteil am 15.8.1738. Richter Schwarz in Gerresheim schloss sich diesem Urteil an. Die Pfarrer der Umgebung forderten am Sonntag, dem 17. August 1738 von der Kanzel aus alle Gläubigen auf, bei der Verbrennung der beiden Frauen anwesend zu sein. Ihr Tod sollte die Gemeinde disziplinieren und von ihrem grausamen Ende eine abschreckende Wirkung ausgehen. Helene Mechtild Curtens und Agnes Olmans wurden, umgeben von Schaulustigen - „allen Zeiten zur Warnung“ am 19. August 1738, auf dem Galgenberg in Gerresheim öffentlich ermordet: vermutlich erst erdrosselt und dann verbrannt.<sup>(5)</sup> Die Richter Schwarz und Eckart wurden ein Jahr später vom pfälzischen Landesherrn zum „Wirklichen Geheimen Hofrat“ befördert.

#### Fußnoten

- 1) Becker-Willhardt (1999:26) vermutet, dass dies einen Halsstrick bedeutet, der während der Folter zusammengezogen und wieder gelockert wurde.
- 2) Becker-Willhardt: 24.
- 3) Ebenda : 21.
- 4) Ebenda: 23.
- 5) Ebenda: 14.

## ANMERKUNGEN UND FRAGEN ZUR VERANTWORTLICHKEIT

Am linken, unteren Niederrhein (Herzogtum Kleve) gab es bereits seit 1630 keine Hexenprozesse mehr. Im nahegelegenen preußischen Gebiet nördlich von Gerresheim waren die Hexenprozesse schon seit 1714 so gut wie verboten. In vielen Städten, so auch im Bergischen Land waren seinerzeit bei verschiedenen Delikten Freiheitsstrafen möglich. Warum zu solch einem späten Zeitpunkt in Gerresheim noch Delikte wie Zauberei und Gotteslästerung zu Todesurteil führten, bleibt ein Rätsel. Die Verbrennung dieser Frauen geschah etwa 250 Jahre nach der Veröffentlichung des verhängnisvollen Hexenhammer. Doch waren auch schon fast zwei Jahrhunderte seit 1563 vergangen, als der damalige Arzt am Hof des Herzogs von Kleve Johann Weyers sein Buch gegen die Hexenverbrennungen publizierte. Mehr als 100 Jahre lagen zurück, als der berühmte Jesuit Friedrich Spee von Langenfeld (bei Wankum/Niederrhein) seine Kritik gegen die Hexenprozesse in der *Cautio Criminalis* (1631) veröffentlicht hatte. Außer Weyer und Spee setzten sich noch weitere Männer gegen die Verbrennung von Hexenopfern ein. Obwohl ihre Proteste keinen unmittelbaren Erfolg zeigten, verdient deren mutige, unter Todesdrohung geschriebene Kritik an Hexenprozessen große Anerkennung. Schließlich konnten sich Frauen auf keinen Fall selbst aus dem 'Teufelskreis' der Prozesse erlösen: Männer hatten die Kriterien und Bedingungen zur Verbrennung von Hexen geschaffen und nur Männer konnten dieses Unrecht beenden.

## DER HEXENGEDENKSTEIN IN DÜSSELDORF-GERRESHEIM

Im Februar 1987 ließ die „Karnevalsgesellschaft Gerresheimer Bürgerwehr“ einen Hexenorden verteilen. Die Plakette zeigte die Verbrennungsszene, die am Dorfbrunnen an den Hexenprozess der Stadt von 1737/38 erinnerte. Monika Bunte, eine Gerresheimer Bürgerin, war über diese karnevalistische Geschmacklosigkeit entsetzt. Sie bat den Gerresheimer „Kulturkreis“, die Bezirksregierung und fünf Parteien, die Verteilung der Orden zu verhindern. Im April diskutierte der „Kulturkreis“ sehr kontrovers über die Idee von Monika Bunte, einen Gedenkstein zur Erinnerung an die 1738 in Gerresheim verbrannten Frauen zu errichten. Frau Bunte hielt Vorträge und informierte Presse, Rundfunk und Fernsehen über das Vorhaben. Mit dem von ihr gegründeten „Arbeitskreis Hexengedenkstein“ Düsseldorf-Gerresheim gelang es, 10.000 DM zur Finanzierung des Gedenksteins zu sammeln. Die Düsseldorfer Bildhauerin Gabriele Tefke begann fast genau 250 Jahre nach dem Feuertod von Helene M. Curtens und Agnes Olmans, den 4,6 Tonnen schweren, ungefähr 2 m hohen und etwa 1 m im Durchmesser dicken Anröchter Dolomit zu einem Gedenkstein zu gestalten.

Am 25. November 1989 wurde der Hexengedenkstein in Düsseldorf-Gerresheim an der Ecke Dreherstraße/Schönaustraße aufgestellt und eingeweiht. Die Inschrift lautet:

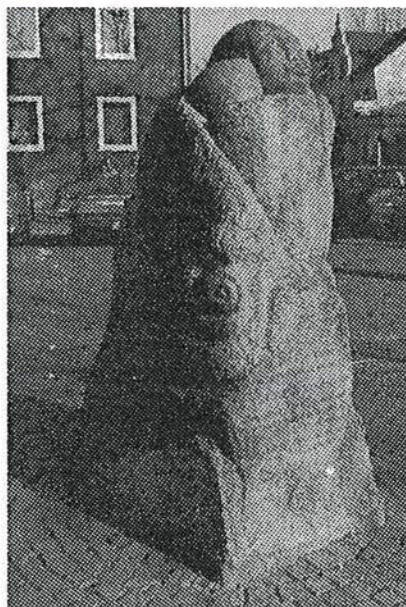


Foto: Hexenstein in Düsseldorf Gerresheim

*Die Würde des Menschen ist unantastbar  
Für Helene Mechtildis Curtens und Agnes  
Olmans*

*In Gerresheim verbrannt am 19. August 1738  
nach dem letzten Hexenprozess am  
Niederrhein  
und für alle Gequälten und Ausgestoßenen.*